

Grenzabstände von Mauern, Zäune, Hecken und Bäume

Die Abstände von Einfriedigungen (Mauern, Gartenzäune, Hecken) und Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen/Wegen sind immer wieder Ursachen von Unklarheiten und nachbarlichen Differenzen.

Die hierfür massgebenden Vorschriften sind einerseits im Planungs- und Baugesetz des Kt. Zürich (PBG), andererseits im Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wie folgt geregelt:

1. Grenzabstände gegenüber privaten Grundstücken

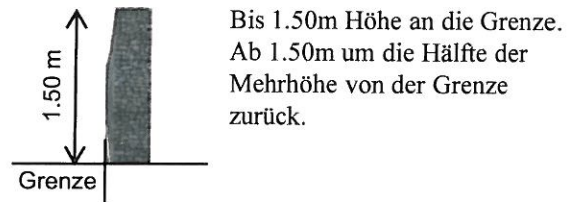
Einer baurechtlichen Bewilligung der Baubehörde bedürfen alle Mauern und geschlossenen Einfriedigungen, die eine Höhe von 0.8 m überschreiten. Sofern sie eine Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten, darf auf die Grundstücksgrenze gebaut und die Bewilligung im Anzeigeverfahren erteilt werden (BVV § 14 lit. a).

Im Übrigen sind nach EG ZGB nachbarrechtlich folgende Abstände einzuhalten:

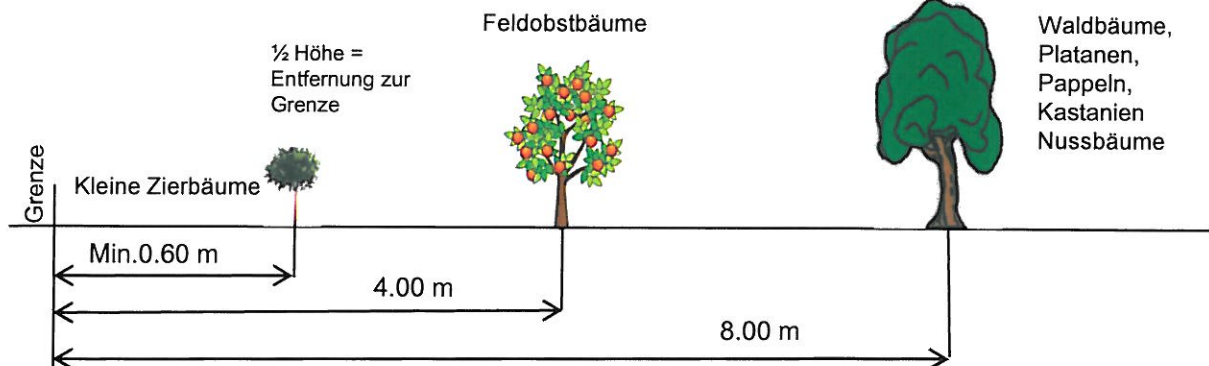
Grünhecken (§ 177)



Andere Einfriedigungen (§ 178) („tote Hecken, Holzwände und Mauern)



Pflanzen von Bäumen (§ 169 ff.)



Klage auf Beseitigung von Bäumen, welchen die vorstehenden Abstandsvorschriften nicht einhalten, verjährt nach 5 Jahren seit Pflanzung der Bäume (§ 173).

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich dabei, um rein privatrechtliche Vorschriften, auf die wir als öffentlich-rechtliches Amt keinen Einfluss nehmen können.

2. Grenzabstände gegenüber Strassen, Wegen usw.

Einfriedigungen aller Art

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. gestellt werden:

- a. offene Einfriedigungen (Maschendrahtzaun)
- b. Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.8 m Höhe in allen Strassenbereichen
- c. Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe an geraden Strasse und der Aussenseite von Kurven.

Im Zweifelsfalle empfiehlt sich die Einreichung eines Gesuches an die Baubehörde, das im Anzeigeverfahren behandelt werden kann (SAV § 7).

Für alle Einfriedigungen von mehr als 0.8 m Höhe ist die Einreichung eines Baugesuches notwendig (BVV § 1 lit. e, SAV § 8 ff.).

Pflanzen

Pflanzabstand bei Bäumen:

Der Abstand vom Strassenrand muss 4 Meter betragen, gemessen ab Mitte Stamm. Bei Fusswegen, Trottoirs, Radwegen und Quartierstrassen genügt ein Abstand von 2 Metern.

Pflanzabstand bei Sträuchern, Hecken und ähnlichem:

Der Strassenabstand muss mindestens 0,5 Meter betragen. Aber immer so, dass sie mit ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen.

Innenseite von Kurven:

Die Sicht zwischen 0,8 und 3 Metern ab Boden ist freizuhalten.

Äste und Blattwerk über der Strasse:

Es muss ein Abstand von 4,5 Metern ab Boden gewahrt werden. Bei Rad- und Fusswegen genügen 2,5 Metern.

